

Leider hatte sich der Fehlerteufel in die Bekanntmachung im Bürgerbrief vom 23.08.2019 eingeschlichen, sodass die Bekanntmachung korrigiert wurde und hiermit nochmals öffentlich Bekanntgegeben wird.

### **Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Mechernich**

In einigen Straßen innerhalb des Stadtgebietes Mechernich sind in den letzten Monaten betriebsfertige Kanalleitungen hergestellt worden. Dadurch besteht für die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abwasser ungeklärt in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Mechernich vom 21.03.2018 bestimmt in § 7, das für jeden Anschlussberechtigten der Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser oder Mischwasser besteht.

Für die nachfolgend genannten Straßen wird hiermit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dass sie mit den betriebsfertigen Kanalleitungen versehen sind, so dass der Anschlusszwang nach § 7 der Entwässerungssatzung wirksam wird:

#### **Mechernich-Holzheim**

**In den Straßenzügen „Auf der Hag“ und „Im Hostert“ in Holzheim wurde ein neues Trennsystem verlegt, sodass Schmutz- und Niederschlagswasser (s. Lageplan rot und blau) der jeweils dafür bestimmten Kanalleitung zuzuführen ist. Für den Bereich der Sackgasse „Auf der Hag Hausnummern 10, 10 a und b und 12 sowie der unbebauten Parzelle Nr. 45“ sind die bebauten Grundstücke an die neu verlegte Mischwasserkanalleitung anzuschließen (s. Lageplan schwarz).**

Die an die vorstehend genannten Straßen angrenzenden bebauten Grundstücke sind innerhalb von **3 Monaten** nach Veröffentlichung dieser Anordnung mit den zu einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen getrennten Einrichtungen zu versehen und an die jeweilige Kanalleitung des Trennsystems anzuschließen. Diese Verpflichtung trifft den Grundstückseigentümer aber auch Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Weiterhin gilt die Pflicht, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, **binnen eines Monats** nach Zugang schriftlich, elektronisch (\*) oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Klage erhoben werden.

**(\*) Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes zu versehen.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mechernich, den 02.09.2019

Der Bürgermeister  
gez.  
Dr. Hans-Peter Schick

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Stadtwerke Mechernich, Bergstr.1, 53894 Mechernich, gerne zur Verfügung.

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de/Bekanntmachungen](http://www.mechernich.de/Bekanntmachungen) veröffentlicht.

